

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst

Mit E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.313.905

Ihr Zeichen: Verf-2012-116725/111-Za

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 34 und 35 (§ 32 Abs. 1 und 2):

Gemäß § 32 Abs. 1 soll das Land Oberösterreich ermächtigt werden, zum Zweck der
Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Voraussetzung der Aberkennung der
Förderung, der Förderungsabwicklung und der Sicherung von Förderungsdarlehen
zusätzlich zu den bereits derzeit vorgesehenen personenbezogenen Daten die Sozial-
versicherungsnummer, die Staatsangehörigkeit und die Aufenthaltsberechtigung bei
Drittstaatsangehörigen zu verarbeiten.

Es erscheint unklar, inwiefern die oben genannten, neu hinzukommenden Datenarten zur
Wahrnehmung der angesprochenen Aufgaben konkret erforderlich sind. Auch die
Erläuterungen geben diesbezüglich keinen näheren Aufschluss. Nach der Rechtsprechung
des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personen-
bezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorher-
sehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die
Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007,
16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Eingriffe in

das Grundrecht auf Datenschutz dürfen gemäß § 1 Abs. 2 DSG jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden, die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Auch im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) wäre die Erforderlichkeit der Verarbeitung dieser zusätzlichen Datenarten in den Erläuterungen jedenfalls näher zu begründen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer wird zudem darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht zu vermeiden ist (vgl. dazu etwa auch die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 17. November 2010, GZ BKA-817.416/0002-DSR/2010).

Gemäß § 32 Abs. 2 haben die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der Sozialhilfe sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden auf Anfrage dem Land Oberösterreich die im Abs. 1 genannten Daten zu den im Abs. 1 genannten Zwecken zu übermitteln. Hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Übermittlungsverpflichtungen wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 im Hinblick auf die dort angesprochenen zusätzlichen Datenarten verwiesen. Die zugehörigen Erläuterungen, die lediglich festhalten, dass die „Ergänzung der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden im Abs. 2 ist erforderlich, um die Förderwürdigkeit ausreichend prüfen zu können“, erscheinen nicht geeignet, die Notwendigkeit der Erweiterung des Kreises der verpflichteten Stellen ausreichend zu begründen. Auf die verfassungs- und kompetenzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Datenübermittlung von Bundesorganen durch den Landesgesetzgeber wird hingewiesen. Die Beurteilung der Frage, ob für solche Datenübermittlungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Öffnungsklausel besteht, fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesministerien.

25. Mai 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt